

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbereichsplan)**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V.m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) Inhaltsübersicht geändert, § 49a eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 586) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbereichsplan)“ vom 11.12.2014 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan**

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan vom 16.05.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Abkürzung „RWVB“ hinzugefügt.
2. In § 3 Abs. 3 wird der Standort der Rettungsmittel „Bottmersdorf“ gestrichen und durch „Wanzleben“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Nr. 4e wird „KRA Krankentransport und Rettungsdienst Ackermann GmbH“ gestrichen und durch „Notfallrettung Börde GmbH“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 3 wird „Dezernat 2“ gestrichen und durch „Dezernat 4“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 5 Nr. 3 wird „Bottmersdorf“ gestrichen und durch „Wanzleben“ ersetzt sowie „Groß Ammensleben“ hinzugefügt.
6. In § 13 Abs. 12 wird der Wortlaut „bzw. erstmals zum Leistungsbeginn“ gestrichen.
7. In § 13 Abs. 13 wird der erste Satz gestrichen und der Absatz wie folgt formuliert: „Die Fortbildungen enthalten sollten die für die NotSan bindenden Vorgaben zu Standard-Arbeitsanweisungen (SAA) und Behandlungspfade Rettungsdienst (BPR) sowie für die RA bindende Vorgaben zu erweiterten Versorgungsmaßnahmen (EVM) enthalten, die für die spezifischen Bedingungen einer in einem Flächenlandkreis jederzeit sicherzustellenden qualifizierten rettungsdienstlichen Versorgung eingeführt wurden. Alle NotSan sollen alle 2 Jahre an einer Rezertifizierung teilnehmen.“
8. In § 16 wird der Absatz 2 gestrichen.
9. In § 16 werden aus den Absätzen 3 bis 10, die Absätze 2 bis 9.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Haldensleben, 05.12.2024

*M. Stichnoth*

M. Stichnoth  
Landrat

